



# Amtliche Bekanntmachung

---

## **Polizeiverordnung der Stadt Isny gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

Aufgrund von § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 26 Absatz 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 6. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) sowie von § 8 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 329) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 26.07.2021 verordnet:

### **Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

### **Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung**

#### **§ 2 Ruhezeiten**

Während der allgemeinen Ruhezeiten von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist es verboten, vermeidbaren ruhestörenden Lärm zu verursachen.

### § 3

#### Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen nur werktags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:30 Uhr bis 20:00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben unberührt.

### § 4

#### Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten, Messen und kurörtlichen Veranstaltungen im Freien sowie bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche Durchsagen.

### § 5

#### Lärmschutzzone

- (1) Zum besonderen Schutz des Kurbereiches wird in der Ortschaft Neutrauchburg eine Lärmschutzzone gebildet, die durch die Außenseite folgender Straßen, Wege, und Flurstücke umgrenzt wird, die in der als Anlage 1 zu dieser Polizeiverordnung beigefügten Karte eingetragen sind:  
Flurstück Nr. 560, 563, 566, 571, 572, 573, 47/27, 47/24, 47/18 nördlicher Teil, 47/26, 47/25, 47/23, 38/1, 48, 54, 49, 35, 55/1 (Feldweg), 73, 73/5, Straße L 265, 123, 28/1, 126, 110/1, 319, 111, 228 südlicher Teil, 101.
- (2) In der Lärmschutzzone (Abs. 1) dürfen die in § 4 genannten Geräte, Instrumente und dergl. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen, in Kuranlagen und -einrichtungen und auf Parkplätzen nicht, im übrigen nur so betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht belästigt werden. Dies gilt nicht für Kurkonzerte, für Ansagen des Aufsichtspersonals in Kur- und Badeanlagen und soweit das zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist.
- (3) In der Lärmschutzzone (Abs. 1) dürfen Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten nur durchgeführt werden, wenn folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:
- während der Ruhezeiten 40 dB(A)
  - während der übrigen Zeit 50 dB(A).
- Können die vorgenannten Werte nicht eingehalten werden, dürfen die maßgeblichen Geräte nur in geschlossenen Räumen betrieben werden.
- (4) Als Ruhezeit wird die Zeit von 12:00 Uhr bis 14:30 Uhr und von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr bestimmt.
- (5) In geschlossenen Räumen, insbesondere in Werkstätten, Montagehallen, Lagerräume und ähnlichem, sind bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen geschlossen zu halten, auch wenn die Richtwerte in Abs. 3 nicht überschritten werden.

## § 6 Lärm aus Gaststätten

(1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Außerhalb geschlossener Räumlichkeiten dürfen Gaststätten täglich zwischen 23:00 und 7:00 Uhr nicht betrieben werden.

## § 7 Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22 Uhr und 8 Uhr sowie zwischen 12 Uhr und 14:30 Uhr nicht benützt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

## § 8 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

## § 9 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebieten ist auch auf Grundstücken, die dem öffentlichen Verkehr nicht dienen, verboten:

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüre unnötig und übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnungshäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen nicht verkehrsbedingte Schallzeichen abzugeben.

## Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

### § 10 Waschen von Fahrzeugen

Das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

## **§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen oder Gegenstände hineinzuworfen.

## **§ 12 Wertstoffsammelbehälter**

Wertstoffsammelbehälter dürfen ausschließlich von Gemeindeeinwohnern in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung nicht gestattet.

## **§ 13 Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Zahl bereitzustellen.

## **§ 14 Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen Hunde an der Leine zu führen, ausgenommen Hunde, die von Blinden und Sehbehinderten in Grün- oder Erholungsanlagen mitgeführt werden.
- (4) Im Außenbereich dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (5) In den Bereichen der Natur- und Landschaftsschutzgebiete Bodenmöser und Schächele sind Hunde ganzjährig an der Leine zu führen. Hiervon ausgenommen ist die Hundeloipe im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzgebiets Bodenmöser.

## **§ 15 Verunreinigung durch Tiere**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

## § 16 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

## § 17 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

## § 18 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

## Abschnitt 4 Schutz der öffentlichen Straßen und Einrichtungen, der Grün- und Erholungsanlagen

### § 19 Belästigungen der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Grün und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
  2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln, insbesondere das Anstiften Minderjähriger zu dieser Art des Bettelns,
  3. das Verrichten der Notdurft,
  4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

### § 20 Ordnungsvorschriften für öffentliche Anlagen

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu befahren oder betreten;
  2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
  3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Spielflächen zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
  4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;

5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

## **Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern**

### **§ 21 Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 6 Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

## § 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 17 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 vermeidbaren ruhestörenden Lärm verursacht,
  2. entgegen § 3 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
  3. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
  4. entgegen § 5 Abs. 2 in der Lärmschutzzone die in § 4 Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergleichen betreibt oder spielt,
  5. entgegen § 5 Abs. 3 in der Lärmschutzzone die genannten Richtwerte überschreitet,
  6. entgegen § 5 Abs. 5 bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen nicht geschlossen hält,
  7. entgegen § 6 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  8. entgegen § 7 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
  9. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
  10. entgegen § 9 a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,
  11. entgegen § 9 b) Fahrzeug- und Garagentüren unnötig und übermäßig laut schließt,
  12. entgegen § 9 c) Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnungshäusern anlässt,
  13. entgegen § 9 d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht,
  14. entgegen § 9 e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt, insbesondere diese als Rufzeichen benutzt,
  15. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen wäscht und abspritzt,
  15. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
  16. entgegen § 12 Wertstoffsammelbehälter außerhalb der Einwurfzeiten benützt,
  17. entgegen § 13 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
  18. entgegen § 14 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
  19. entgegen § 14 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  20. entgegen § 14 Abs. 3 bis Abs. 5 Hunde frei umherlaufen lässt,
  21. entgegen § 15 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
  22. entgegen § 16 Tauben füttert,
  23. entgegen § 17 Wohnwagen und Zelten aufstellt,
  24. entgegen § 18 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
  25. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
  26. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Dritte zu solchem Betteln anstiftet,
  27. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
  28. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
  29. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
  30. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
  31. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Spielflächen spielt oder sportliche Übungen treibt,
  32. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
  33. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
  34. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 Hunde nicht angeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
  35. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,

36. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
37. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
38. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
39. entgegen § 20 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benützt,
40. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
41. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 21 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Polizeigesetz und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 24.11.1980, zuletzt geändert am 25.10.2010, außer Kraft.

Isny im Allgäu, den 11.08.2021

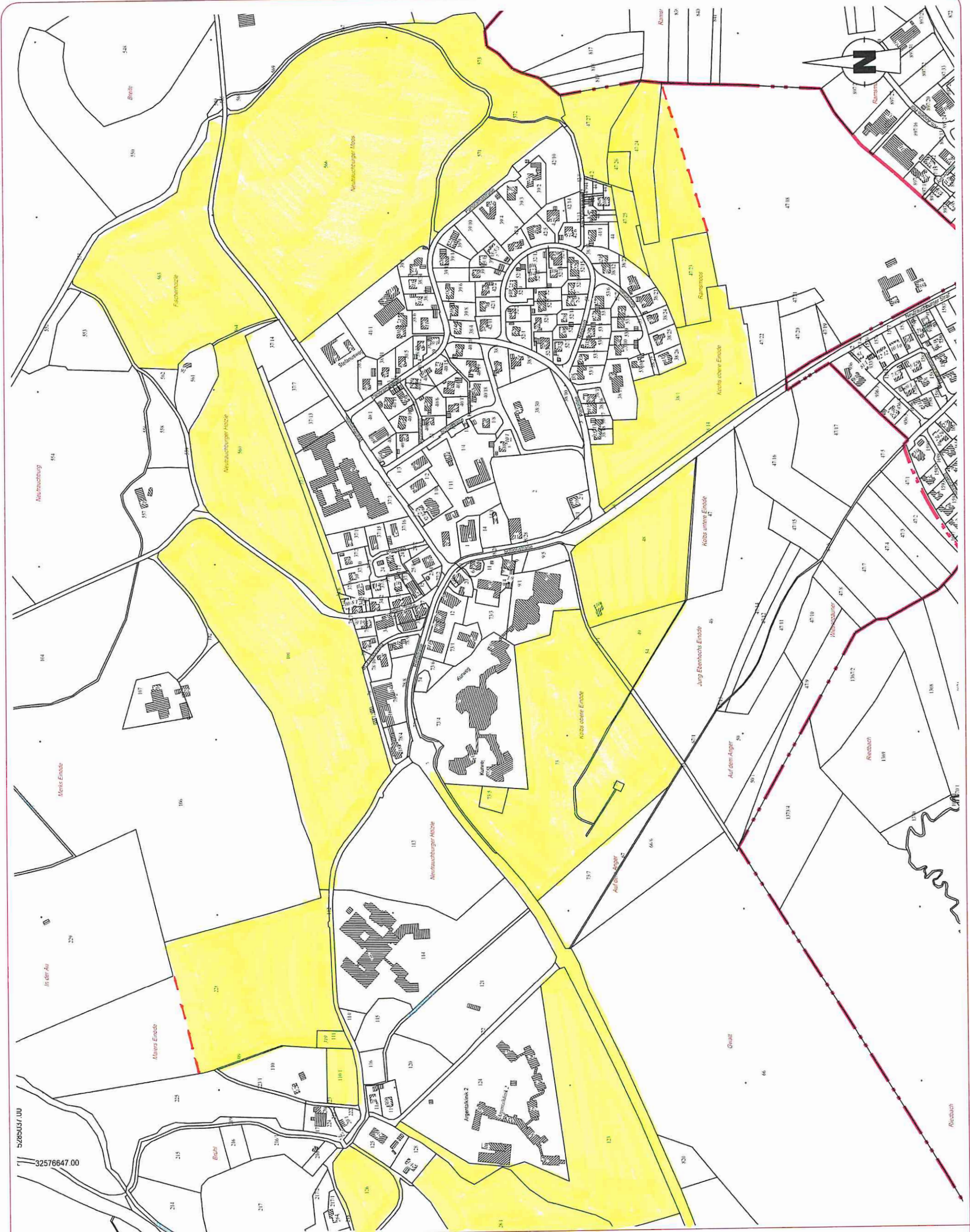
Rainer Magenreuter, Bürgermeister

### **Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen der Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden ist.



# STADT ISNY IM ALLGÄU



5285037.UU  
32576647.00

Auszug Lageplan

Maßstab: 1:5000

Stand: 10.01.2019

Stadt Isny, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Wassertorstraße 1-3, 88316 Isny im Allgäu